

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	International Business Studies, B.A.
Hochschule:	Jade Hochschule - Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
Standort:	Wilhelmshaven
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

3. Begründung

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter Auflagen avisiert. Die Hochschule hat dazu fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die avisierte Auflage lautete:

Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder Prüfungsordnung mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO).

Der Akkreditierungsrat hatte die Auflage wie folgt begründet:

Im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung sind in § 8 die Prüfungsformen beschrieben (Anlage „21-05-10-band-ii_ibs_nach-vorprüfung“, S. 11 ff.), wobei nur zur mündlichen Prüfung Angaben zur Dauer gemacht werden, für die weiteren Prüfungsformen gibt es keine Anlagen zu Dauer und / oder Umfang. Für die Prüfungsform Klausur wird auf die Besondere Prüfungsordnung verwiesen, die in ihrer Anlage 2 auch Angaben zur Dauer der Klausur macht. Ebenso enthält das Modulhandbuch Angaben zu Umfang und Dauer der Prüfungsformen lediglich für die Klausur.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 7 Abs. 3 Nds. StudAkkVO bedarf es einer verbindlichen Festlegung auf die Dauer bzw. den Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Stellungnahme der Hochschule:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme vorgelegt. Demnach hat der Fachbereich beschlossen, Richtwerte zur möglichen Dauer und zum möglichen Umfang der einzelnen Prüfungsformate festzusetzen, welche in die Modulbeschreibungen und/oder in die Besondere Prüfungsordnung aufgenommen werden sollen. Der Fachbereichsrat hat diesem Beschluss zugestimmt und die Hochschule hat den Protokollauszug hierzu im Rahmen der Stellungnahme eingereicht.

Somit kann die Auflage entfallen. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Richtwerte in der vorgelegten Form entweder in die Modulbeschreibungen oder in die Besondere Prüfungsordnung aufgenommen werden.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Im Akkreditierungsbericht ist nicht dargestellt, dass ein Monitoring der Arbeitsbelastung vorgenommen wird. Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung festgestellt hat, dass dieses erfolgt.

Die personelle Ausstattung bewertet das Gutachtergremium als knapp, aber ausreichend. Der Akkreditierungsrat schließt sich dieser Bewertung an, davon ausgehend, dass die freien Professuren wie angekündigt besetzt werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

